

Ueber die dritte Gattung wird dann verordnet: 'Illae vero scripturae, quae sub tertii ordinis alligatione sunt editae, id est in quibus advocatus a conditore legitimus testis subscripsit, tunc omni habebuntur stabiles firmitate, quando infra sex menses et ille, qui in eadem scriptura ad vicem morientis subscriptor accessit, et reliqui testes, qui ab eo rogati sunt, coram iudice conditionibus factis iuraverint, quod in eadem scriptura a se subscripta nulla sit fraus inpressa, sed secundam voluntatem ipsius conditoris habeatur conscripta, et quod ab eo, qui eam condere voluit, rogiti extitissent, ut in eadem scriptura subscriptores accederent et ad vicem conditoris eam legitime roborarent'.

Die dritte Gattung bildeten nach dem Vorhergehenden diejenigen Testamente, in welche der Testator nicht einmal sein Handzeichen setzen konnte und sich daher durch einen besonders dazu berufenen subscriptor oder signator vertreten lassen musste. Nur in diesem Falle bedarf es eines Vertreters, während der in seiner Zeugensubscriptio die Echtheit des signum bezeugende Urkundszeuge in dem vorigen Falle nicht mehr als Vertreter aufgefasst wird. Dieser Vertreter braucht nun, und das ist besonders das Auffallende, nicht nothwendig subscriptor zu sein, sondern kann entweder eine Unterschrift leisten oder auch nur sein Handzeichen machen, freilich ist an der eben angeführten Stelle nur der subscriptor genannt; doch zeigt die Vergleichung mit dem Eingange der Lex, dass der signator auch hier mit gemeint ist.

Dieses Testament, auf das der Testator weder subscriptio noch signum gesetzt hat, wird nun aber in Folge dieses Mangels kaum noch wie ein schriftliches Testament behandelt, denn der stellvertretende subscriptor und sämtliche Zeugen müssen ganz wie die Zeugen beim mündlichen Testament den vom Testator bekundeten Willen eidlich erhärten; nur dass hier der Inhalt des niedergeschriebenen Willens die Grundlage des Eides bildet, während beim Zeugnis über das mündliche Testament dessen Inhalt ganz in die bei den Westgothen üblichen schriftlichen Eidesformulare ('conditiones') aufgenommen werden musste.

Eine entsprechende Bestimmung, wie sie hier für die schriftliche 'extrema voluntas morientium' gegeben ist, enthält auch der Zusatz *Ervigs* zu II, 5, 1, anscheinend in Bezug auf Schrifturkunden allgemein, wobei dann freilich aus einigen Wendungen hervorgeht, dass auch hier in erster Linie letztwillige Verfügungen gemeint sind, die sich ja bei den Westgothen nicht wesentlich von anderen Ver-